

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 4 L 763/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren



Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalts Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,  
10178 Berlin, Az.: 16/205 St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6500092-423,

Antragsgegnerin,

wegen Dublin-Verfahren Afghanistan/Bulgarien  
(hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes)

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 26. September 2016

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Semtner als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (VG 4 K 2951/16.A) gegen die in Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2016 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 75 Abs. 1, 34 a Abs. 2 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) angebrachte Eilrechtsschutzantrag ist auf der Grundlage des heute erkennbaren Sachstandes voraussichtlich statthaft.

Nach dem Vorbringen des Antragstellers ist ihm der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2016 erstmals wohl frühestens am 1. August 2016 durch Übersendung einer Bescheidkopie durch die Ausländerbehörde des Landkreises Oberhavel an seinen Prozessbevollmächtigten zur Kenntnis gelangt. Dem ist die Antragsgegnerin bisher nicht entgegen getreten. Auch aus den vorgelegten Verwaltungsvorgänge ergibt sich Gegenteiliges nicht. Denn der Bescheid vom 2. Mai 2016 ist an die Anschrift des Übergangwohnheimes „Groß-Ziethener Weg 3, 16766 Kremmen“ gesandt worden. In diesem Übergangwohnheim hatte der Antragsteller nach seinem Vorbringen aber im Zeitpunkt der (vermeintlichen) Zustellung nicht (mehr) seinen Wohnsitz zu nehmen, weil er ausweislich der insoweit vorgelegten Kopie einer „Einzugsbestätigung des Wohnungsgebers“ vom 27. Oktober 2015 (Bl. 12 der Gerichtsakte) bereits am 27. Oktober 2015 vom Dezernat IV – FB Soziales und Integration – FD Asylbewerber, Aussiedler, Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Oberhavel in der Unterkunft „Leegebrucher Chaussee 1, 16727 Oberkrämer“ untergebracht worden ist. Ob insoweit eine Zuweisungsentscheidung erfolgt ist, lässt sich den Verwaltungsvorgängen ebenso wenig entnehmen, wie die Frage, ob die Ausländerbehörde dies dem Bundesamt mitgeteilt hat. Dies zugrunde gelegt, dürfte vieles für einen Zustellfehler sprechen. Zuzustellen ist, sofern nicht eine Zustellung gegenüber Vertretern oder Bevollmächtigten vorzunehmen ist, an den Bescheidadressaten, und zwar dort, wo er auch tatsächlich angetroffen werden kann (vgl. § 41 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - i.V.m. § 3 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG -, § 177 der Zivilprozessordnung - ZPO - ). Das ist regelmäßig, und so auch hier, seine Adresse, unter der er wohnt oder zu wohnen verpflichtet ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 16. Aufl. 2015, § 41 Rn. 66, m.w.N.). Dementsprechend dürfte die Zustellung hier unter der Anschrift des Antragstellers in Oberkrämer zu bewirken gewesen sein.

Ist die Zustellung daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unter Verletzung zwingender Zustellvorschriften erfolgt, kann der Zustellmangel frühestens in dem Zeitpunkt geheilt worden sein, zu dem der Bescheid tatsächlich beim Antragsteller zugegangen ist (vgl. § 8 VwZG). Das ist hier wohl der 1. August 2016 als frühest denkbarer Termin. Damit ist auch die einwöchige Antragsfrist des § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylG bei Eingang des Eilrechtsschutzantrags am 5. August 2016 bei Gericht gewahrt.

Der Eilrechtsschutzantrag hat in der Sache Erfolg.

Im Rahmen der in Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers an einem Verbleib in Deutschland jedenfalls bis zum Abschluss des Klageverfahrens und dem öffentlichen Interesse an einem Vollzug der auf § 34 a Abs. 1 AsylG gestützten Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes vom 2. Mai 2016 überwiegt unter Berücksichtigung der derzeit erkennbaren Umstände ersteres.

Der auf §§ 27 a und 34 a AsylG gestützte Bescheid des Bundesamtes, der den am 26. Januar 2016 bei der Außenstelle in Eisenhüttenstadt rechtsförmlich gestellten Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ablehnt, dessen Abschiebung nach Bulgarien anordnet und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet, erweist sich auf der Grundlage des heutigen Sach- und Streitstandes als rechtswidrig.

Der angefochtene Bescheid ist bereits formell rechtswidrig, da das Bundesamt den Antragsteller nicht in einer den Anforderungen des Art. 5 der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 31) - Dublin III-VO - genügenden Weise angehört hat. Nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedsstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Dieses Gespräch soll auch das richtige Verständnis der dem Antragsteller gemäß Art. 4 Dublin III-VO bereitgestellten Informationen ermöglichen. Eine solche Anhörung in einem persönlichen Gespräch ist hier nicht erfolgt. Auf das Gespräch darf gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin III-VO - nur -

verzichtet werden, wenn entweder der Antragsteller flüchtig ist (a) oder der Antragsteller, nachdem er die in Art. 4 genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedsstaat auf andere Weise bestimmt werden kann (b). In dem zuletzt genannten Fall gibt der Mitgliedsstaat, der auf das Gespräch verzichtet, dem Antragsteller Gelegenheit, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, die für die ordnungsgemäße Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats von Bedeutung sind, bevor eine Entscheidung über die Überstellung ergeht.

Die Voraussetzungen eines ausnahmsweise zulässigen Verzichts auf das persönliche Gespräch liegen offensichtlich nicht vor. Der Antragsteller war weder flüchtig noch hatte er sachdienliche Angaben zu seinem Reiseweg gemacht. Der ihmlässlich seiner förmlichen Antragstellung auf Gewährung internationalen Schutzes am 26. Januar 2016 ausgehändigte Fragebogen erfasst lediglich das Einreisedatum und die Art der Einreise („Landweg“, „Luftweg“, „Seeweg“). Daraus lassen sich aussagekräftige Erkenntnisse über die Reiseroute und die jedenfalls bei einer Einreise auf dem Landweg zwingenden Aufenthalte in Hoheitsgebieten anderer Mitgliedstaaten und deren jeweilige Dauer, ggf. das Vorhandensein von Aufenthaltstiteln, nicht sachgerecht gewinnen. Diese Daten sind indessen zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates unabdingbar (vgl. insoweit Art. 13 und Art. 12 Dublin III-VO). Ungeachtet dessen sind auch die weiteren Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b Satz 2 Dublin III-VO, wonach dem Antragsteller Gelegenheit zu geben ist, alle weiteren sachdienlichen Informationen vorzulegen, wenn auf das persönliche Gespräch verzichtet wird, nicht erfüllt. Nach dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift greift Satz 2 erst, wenn der zuvor in Satz 1 genannte Ausnahmefall vorliegt. Dieser setzt aber u.a. voraus, dass der Antragsteller (selbst) die sachdienlichen Angaben zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemacht hat. Eine Kenntnis der für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats notwendigen Tatsachen aus anderen Quellen (z.B. Eurodac) genügt nach dem Wortlaut der Bestimmung demgegenüber nicht (vgl. Beschlüsse des erkennenden Gerichts vom 12. Juli 2016 - VG 4 L 532/16.A - und vom 14. Juli 2016 - VG 4 L 536/16.A -).

Dem Antragsteller ist es auch nicht verwehrt, sich auf die Verletzung der in Art. 5 Dublin III-VO normierten Erfordernisse zu berufen. Dazu hat sich das Verwaltungsge-

richt Freiburg im Beschluss vom 16. Februar 2016 - A 1 K 278/16 -, juris, wie folgt verhalten:

„... Es ist auch davon auszugehen, dass die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Dublin-III-VO subjektive Rechte begründet und nicht nur dem objektiven Interesse sowie dem Interesse der Mitgliedsstaaten an der zutreffenden Ermittlung der Zuständigkeit dient. Dafür sprechen insbesondere die weiteren Bestimmungen in Art. 5 Dublin-III-VO, die regeln, dass das persönliche Gespräch in einer Sprache geführt wird, die der Antragsteller versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht (Art. 5 Abs. 4 Dublin-III-VO), und dass das Gespräch unter Bedingungen erfolgt, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten (Art. 5 Abs. 5 Dublin-III-VO). Die Anhörung wird zeitnah geführt, in jedem Fall aber, bevor über die Überstellung des Antragstellers in den zuständigen Mitgliedsstaat entschieden wird (Art. 5 Abs. 3 Dublin-III-VO). Diese Bestimmungen, die dem Schutz des Antragstellers dienen, veranschaulichen, dass die Anhörung („das persönliche Gespräch“) zumindest auch dem Interesse des Antragstellers dienen soll. Für die hier vertretene Auslegung, dass die Pflicht des Bundesamts, den Antragsteller jeweils anzuhören, für diesen subjektive Rechte begründet, spricht auch, dass Anhörungspflichten Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, der hier zwar - da keine Stelle der Union, sondern eine nationale Behörde, nämlich das Bundesamt, gehandelt hat - nicht aus Art. 41 EU-Grundrechtecharta vom 12.12.2007 (ABl. Nr. C 303 S. 1) sondern aus einem das Unionsrecht prägenden allgemeinen Grundsatz folgt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird (EuGH, Urt. v. 11.12.2014 - C-249/13 - Juris m.w.N.). ...“.

Dem folgt der zur Entscheidung berufene Einzelrichter. Zu der Annahme, dass subjektive Rechte des Antragstellers begründet sind, zwingt nicht zuletzt die jüngste Spruchpraxis des Europäischen Gerichtshofs, Urteil vom 7. Juni 2016 - C-63/15 - (Ghezelbash), juris, dessen Große Kammer entschieden hat, dass sich der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Dublin III-VO nicht darauf beschränkt hat, organisatorische Regeln nur für die Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten zu normieren, um den zuständigen Mitgliedstaat bestimmen zu können, sondern sich dafür entschieden hat, die Asylbewerber in diesem Verfahren zu beteiligen, indem er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Asylbewerber über die Zuständigkeitskriterien zu unterrichten, ihnen Gelegenheit zur Mitteilung der Informationen zu geben, die die fehlerfreie Anwendung dieser Kriterien erlauben, und ihnen einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die am Ende des Verfahrens möglicherweise ergehende Überstellungsentschei-

dung zu gewährleisten (a.a.O., Rn. 51; ebenso Urteil vom 7. Juni 2016 - C-155/15 - (Karim), juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Semtner